

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Inklusion an den Hochschulen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst an die Hochschulen herangetreten ist, um die Maßnahmen aus dem Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen;
2. ob an allen Hochschulen Behindertenbeauftragte benannt wurden und welche Erfahrungen über deren Arbeit (z. B. Anzahl der Beratungskontakte, häufig auftretende Problemstellungen) vorliegen;
3. ob an allen Hochschulen die eigenen Benennungen von Behindertenbeauftragten durch die Verfassten Studierendenschaften erfolgt sind;
4. bei welchen Förderprogrammen und wie konkret bei der Konzipierung und Ausschreibung den Anliegen von Studierenden mit Behinderung besonders Rechnung getragen wurde und wird;
5. ob und wodurch eine stärkere Vernetzung von Informations- und Beratungseinrichtungen sowie Informationsplattformen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten erreicht werden konnte;
6. wie sie die Informationsangebote bewertet und wo sie Verbesserungspotenziale erkennt;
7. welche Maßnahmen die baden-württembergischen Hochschulen zum Nachteilsausgleich (z. B. bei der Studienzulassung, den Lernformen und der Prüfungsgestaltung) im Studium ergriffen haben;

8. durch welche Maßnahmen die Hochschulleitungen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die besonderen Probleme der Studierenden mit Behinderung sensibilisiert wurden;
9. wie sie das Angebot an barrierefreien Wohnungen, barrierefreien Verpflegungsmöglichkeiten und Beratungsdiensten im Bereich der psychosozialen Beratung und im Bereich der Studienfinanzierung einschätzt;
10. mit welchen baulichen Maßnahmen die Barrierefreiheit in den vergangenen Jahren an den Hochschulen verbessert wurde.

09. 03. 2017

Wölfle, Rolland, Rivoir,
Dr. Schmid, Hinderer SPD

Begründung

Nach Artikel 24 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention, die auch Deutschland unterzeichnet hat, muss der gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Dazu wurden im Jahr 2014 im Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg konkrete Maßnahmen benannt. Ziel war und ist es, für alle Hochschularten nachhaltig Verbesserungen für die Studierenden mit Behinderungen an den Hochschulen des Landes zu erreichen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 28. April 2016 Nr. 41-5100/39 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst an die Hochschulen herangetreten ist, um die Maßnahmen aus dem Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen;*

Zu 1.:

Die von Deutschland im Jahr 2009 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der mit der Ratifikation den Rang eines einfachen Bundesgesetzes erlangt hat und auf diese Weise Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden ist. Insoweit entfaltet diese Bindungswirkung für sämtliche staatlichen Stellen (Art 4. Absatz 5 UN-BRK), also auch für die Hochschulen des Landes. Den Hochschulen des Landes war diese Rechtslage von Anfang an bekannt. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Hochschulrektorenkonferenz bereits am 21. April 2009 Empfehlungen zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit beschlossen. Das Landeskabinett hat am 9. Juni 2015 den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg beschlossen und zugleich die Landesministerien mit der Umsetzung beauftragt. Infolge dieses Beschlusses wurde der Aktionsplan den

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Hochschulen bekannt gemacht. In einer ersten Abfrage wurde im Jahr 2016, vom Sozialministerium veranlasst, für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums eine Abfrage der bis 1. Oktober 2016 umgesetzten Maßnahmen durchgeführt, die weitgehend positiv ausgefallen ist, was sich aus den Antworten auf die folgenden Fragen ergibt.

2. ob an allen Hochschulen Behindertenbeauftragte benannt wurden und welche Erfahrungen über deren Arbeit (z. B. Anzahl der Beratungskontakte, häufig auftretende Problemstellungen) vorliegen;

Zu 2.:

An allen Hochschulen des Landes wurden Behindertenbeauftragte benannt. Die Behindertenbeauftragten sind zu wichtigen und häufig zurate gezogenen Ansprechpersonen bei Fragen zur Inklusion, zu baulichen und organisatorischen Fragen geworden und werden immer mehr aufgrund ihrer Kenntnisse in diese Entscheidungsprozesse frühzeitig eingebunden. Hauptsächliche Themen sind der (Wieder-)Einstieg ins Studium, Krankheitsbewältigung, Umgang mit Leistungseinschränkungen, Unterstützungsmöglichkeiten, Krisen, Übergänge in andere Studiengänge oder in den Beruf. Insbesondere Studierende, deren Erkrankungen schubweise bzw. krisenhaft verlaufen, sowie Studierende mit psychischen Erkrankungen benötigen Unterstützung. Die Beratungskontakte sind je nach Größe der Hochschulen unterschiedlich. So verzeichnet beispielsweise die Universität Freiburg derzeit 800 Kontakte pro Jahr, während die Hochschule Albstadt-Sigmaringen von 10 bis 15 Kontakten pro Jahr ausgeht.

3. ob an allen Hochschulen die eigenen Benennungen von Behindertenbeauftragten durch die Verfassten Studierendenschaften erfolgt sind;

Zu 3.:

Die Benennung von Behindertenbeauftragten durch die Verfassten Studierendenschaften ist noch nicht an allen Hochschulen, aber in den meisten Fällen erfolgt bzw. in Vorbereitung.

4. bei welchen Förderprogrammen und wie konkret bei der Konzipierung und Ausschreibung den Anliegen von Studierenden mit Behinderung besonders Rechnung getragen wurde und wird;

Zu 4.:

Im Rahmen der Förderprogramme des Wissenschaftsministeriums „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“, „Strukturmodelle in der Studieneingangsphase“, „Willkommen in der Wissenschaft“, „Wissen lehren und lernen“ sowie „Gründerkultur in Studium und Lehre“ ist es von zentraler Bedeutung, auf die Heterogenität und Diversität der Studierenden einzugehen; dazu gehören auch Behinderungen. Flexibilisierungsmaßnahmen im Studium dienen dem Nachteilsausgleich.

Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind dabei nach dem Landeshochschulgesetz zu berücksichtigen (§ 32 Absatz 3 Ziffer 4 LHG). Die Prüfungsordnungen regeln die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 32 Absatz 4 Ziffer 5 LHG).

5. ob und wodurch eine stärkere Vernetzung von Informations- und Beratungseinrichtungen sowie Informationsplattformen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten erreicht werden konnte;

Zu 5.:

Nach Auskunft der Hochschulen hat die Neueinrichtung von Behindertenbeauftragten zu einer starken Vernetzung mit und zwischen den zentralen Studienberatungen, den Studienfachberatern und Studienfachberaterinnen sowie den Studierendenwerken geführt. Durch die Neugestaltung von Internet- und Intranetauftritten

mit speziellen Plattformen, die Entwicklung neuer Beratungskonzepte, die Bildung von Foren oder Gesprächskreisen werde auf besondere Angebote, Beratungsstellen, Therapieeinrichtungen, Vereine oder Selbsthilfegruppen hingewiesen.

6. wie sie die Informationsangebote bewertet und wo sie Verbesserungspotenziale erkennt;

Zu 6.:

Die Hochschulen des Landes bieten ein großes Angebot mit vielfältigen Aktivitäten, um behinderte Studierende zu unterstützen. Sie haben das Thema Inklusion zur eigenen Aufgabe gemacht und sind daran interessiert, ihr Angebot ständig zu verbessern. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bewertet die Aktivitäten der Hochschulen positiv. Verbesserungspotenziale werden bei der Sensibilisierung der Lehrenden und der Vernetzung mit Externen, beim Informationsangebot zur Barrierefreiheit von Gebäuden, Lerninhalten etc. sowie in der präventiven Arbeit beim Übergang Schule/Hochschule (mehr Informationen, intensivere Beratung der Lehrerschaft) gesehen.

7. welche Maßnahmen die baden-württembergischen Hochschulen zum Nachteilsausgleich (z. B. bei der Studienzulassung, den Lernformen und der Prüfungsgestaltung) im Studium ergriffen haben;

Zu 7.:

Die Hochschulen des Landes gewähren in ihren Prüfungsordnungen Nachteilsausgleiche vor und während des Studiums. Vor dem Studium geht es regelmäßig um die Verbesserung der Durchschnittsnote, die Verbesserung der Wartezeit, die Zugehörigkeit zu einer Quote (z. B. Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse). Die häufigsten Nachteilsausgleiche inhaltlicher Art während des Studiums, insbesondere bei Prüfungen, sind Schreibzeitverlängerungen bei Klausuren, Verlängerung der Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten, Erlaubnis der Nutzung von technischen Hilfsmitteln, Aufteilung einer Studien- und Prüfungsleistung in Teilleistungen, Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen oder der Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum.

8. durch welche Maßnahmen die Hochschulleitungen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die besonderen Probleme der Studierenden mit Behinderung sensibilisiert wurden;

Zu 8.:

Die Hochschulrektorenkonferenz hat am 21. April 2009 die o. g. Empfehlungen zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit beschlossen und darin folgende Forderungen erhoben: Eine spezifische Studienberatung, einen individuellen Nachteilsausgleich bei der Zulassung, besondere Flexibilität bei der Durchführung des Studiums, barrierefreie Hochschulbauten mit Ruheräumen, barrierefreies elektronisches Zulassungs-, Anmelde- und Rückmeldeverfahren, Einführung von Behindertenbeauftragten, Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studienfinanzierung eines Masterstudiums. Insoweit waren die Hochschulleitungen frühzeitig für das Thema Inklusion an den Hochschulen sensibilisiert. Den Hochschulleitungen wurde auch der am 9. Juni 2015 von der Landesregierung beschlossene Aktionsplan bekanntgegeben, über dessen Umsetzung sie für ihren Zuständigkeitsbereich regelmäßig berichten.

Innerhalb der Hochschulen kommen den Beauftragten für Studierende mit Behinderung eine wichtige Sensibilisierungsfunktion zu. Sie berichten z. B. dem Senat oder dem Universitätsrat über ihr Arbeit. Für die Lehrenden werden Leitfäden für den Umgang mit Behinderten erstellt und Informationsveranstaltungen angeboten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

9. wie sie das Angebot an barrierefreien Wohnungen, barrierefreien Verpflegungsmöglichkeiten und Beratungsdiensten im Bereich der psychosozialen Beratung und im Bereich der Studienfinanzierung einschätzt;

Zu 9.:

Die baden-württembergischen Studierendenwerke nehmen die Aufgabe der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden wahr. Sie tragen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Anliegen und Bedürfnissen von Studierenden und Studieninteressierten mit Behinderung und chronischer Krankheit in besonderer Weise Rechnung und bieten insbesondere barrierefreie Wohnungen, bedarfsgerechte Verpflegungsmöglichkeiten sowie entsprechende Beratungsdienste sowohl im Bereich der psychosozialen Betreuung wie auch im Bereich der Studienfinanzierung an. Bei Neuplanungen sowohl im Bereich studentischer Wohnheime als auch bei den Verpflegungsbetrieben wird bei der Bauplanung und auch bei Sanierungen von Altbauten darauf geachtet, dass diese behindertengerecht erfolgen.

Im Zuge der UN-Behindertenrechtskonvention wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke in Baden-Württemberg der Leitfaden „Unbehindert Studieren“ entwickelt. Dieser gibt einen Überblick über ein Studium mit verschiedenen Beeinträchtigungen wie Behinderungen, chronischen Krankheiten und Teilleistungsstörungen. Allen betroffenen Studieninteressierten und Studierenden wird damit eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben, um den Einstieg ins Studium zu erleichtern und damit diese ihr Studium möglichst nach ihren jeweiligen Interessen und Fähigkeiten durchführen können.

10. mit welchen baulichen Maßnahmen die Barrierefreiheit in den vergangenen Jahren an den Hochschulen verbessert wurde.

Zu 10.:

In Bezug auf die Barrierefreiheit wurden in den letzten Jahren u. a. folgende bauliche Maßnahmen an den Hochschulen ergriffen bzw. umgesetzt: Einbau von Fahrstühlen, Rampen, Lifтанlagen für Rollstühle, Behindertentoiletten, spezielle Sitzplätze für Studierende mit Behinderung und ausklappbare Tische für Rollstuhlfahrer in Hörsälen, Orientierungssysteme für Sehgeschädigte und Kontaktschleifen für Hörbehinderte.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird sich gegenüber der Bauverwaltung, insbesondere bei anstehenden Baugesprächen und im Rahmen der Genehmigung von Nutzungsanforderungen, auch künftig dafür einsetzen, dass den Belangen von Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bei der Bauplanung Rechnung getragen wird und insbesondere Altbauten verstärkt behindertengerecht saniert werden.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst